

Gutes tun und Steuern sparen

Wer Kranke unterstützt, Parteien finanziert und Krankenkosten selber trägt, kann die Aufwendungen abziehen.

Von Beat Strasser*

Das Steuergesetz belohnt Personen, die sich für andere einsetzen. Der sogenannte Unterstützungsabzug entlastet Personen, die sich Bekannter oder Familienmitglieder annehmen, die aus Altersgründen oder wegen körperlicher oder geistiger Behinderung nur teilweise oder ganz erwerbsunfähig sind. Im Kanton Zürich wird der Unterstützungsabzug gewährt, wenn die gesamte Unterstützungsleistung mindestens 2500 Franken beträgt.

Derselbe Abzug gilt auch für Leistungen an Kinder und junge Erwachsene, die an ihrer Erstausbildung sind und noch kein Einkommen und das 25. Altersjahr bereits vollendet haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Leistungen an Ehegatten und an Kinder, für die ein Kinderabzug geltend gemacht wird, oder wenn für die gleiche Person bereits Unterhaltsbeiträge (Alimente) in Abzug gebracht werden.

Auf Bundesebene kann der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden, wenn der Beitrag die Höhe von 6100 Franken erreicht. Im Gegensatz zur kantonalen Steuerregelung gilt der Abzug bei der Bundessteuer auch für Alimente an Kinder, die am 31. Dezember 2009 volljährig sind, in der beruflichen Ausbildung stehen und nicht im eigenen Haushalt leben.

Krankheits- und Unfallkosten

5 Prozent des Nettoeinkommens beträgt der Selbstbehalt für Krankheits-



Wer Dritte unterstützt, kann das bei den Steuern anrechnen. Foto: André Zelck/laif

und Unfallkosten. Übersteigen die selbst getragenen Kosten diesen Betrag, können sie steuerlich geltend gemacht werden. Nicht nur die eigenen Kosten, sondern auch diejenigen für unterstützungsbedürftige Personen können in Abzug gebracht werden. Auf jeden Fall

empfiehlt es sich, Belege für solche Ausgaben zu sammeln. Denn wer die Kosten geltend machen will, muss die Beträge im eigens dafür vorgesehenen Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» dokumentieren. Hilfreich sind dabei die jährlichen Kosten-

Abzüge auf einen Blick

Kriterien und Höchstgrenzen

● **Unterstützung Dritter:** Leistungen an unterstützungsbedürftige Menschen, sofern der Gesamtbetrag mindestens 2500 Franken (Kanton Zürich) respektive 6100 Franken (Bundessteuer) beträgt.

● **Gesundheit:** Sämtliche Kosten, die einen Betrag von 5 Prozent des Nettoeinkommens übersteigen. Auch Beiträge an unterstützungsbedürftige Personen im Zusammenhang mit Heilungskosten können geltend gemacht werden.

● **Gemeinnützige Zuwendungen:** Alle Spenden - sofern sie zusammen mehr als 100 Franken betragen - können von den Steuern abgezogen werden. Die Zuwendungen kann man bis zu einem Betrag von maximal 10 Prozent des Einkommens (Bundessteuer) und maximal 20 Prozent (Kanton Zürich) abziehen.

und Prämienzusammenstellungen der Krankenkassen.

Gemeinnützige Spenden

Spenden an gemeinnützige Organisationen oder öffentliche Institutionen von Kanton, Bund und Gemeinden werden

gefördert, indem sie von der Steuerpflicht befreit sind. Abzüge können geltend gemacht werden, sofern die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und soweit sie insgesamt 20 Prozent des Nettoeinkommens nicht übersteigen.

Parteispenden

Ebenso können im Kanton Zürich Beiträge an politische Parteien, die im Kantonsrat vertreten sind, bis zum Höchstbetrag von 3200 Franken bei verheirateten Paaren und 1600 Franken bei allen anderen Steuerpflichtigen von der Staatssteuer abgezogen werden.

Noch einen Schritt weiter geht der Bund. Ab dem Steuerjahr 2011 können die Bürger bei der direkten Bundessteuer Zuwendungen an politische Parteien bis zu 10 000 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehen. Konkret beinhaltet die Steuererleichterung Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und Mandatssteuern (Beiträge von Inhabern politischer Ämter an ihre Parteien).

Weitere Abzugsmöglichkeiten bestehen beispielsweise bei Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen, bei Schuldzinsen oder bei den übrigen Berufskosten.

* Beat Strasser ist Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands, Sektion Zürich, und Partner bei Strasser & Vögli Treuhand AG, Küttigen.

Liste von Treuhändern im Internet unter: www.treuhandswiss-zh.ch